



Elterninitiative Die Knirpse e. V.

Theodor-Storm-Str. 10, 51373 Leverkusen, Tel. 0214/ 403098

Fax: 0214/ 869 1497 ; www.dieknirpse.de

S A T Z U N G

geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2016

der Elterninitiative Leverkusen-Wiesdorf zur sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, insbesondere durch Errichtung und Betrieb eines Kindergartens.

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative "Die Knirpse" e.V..
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Leverkusen-Wiesdorf.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung. Sie begleitet, unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie erfüllt damit einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Dieser Auftrag dient dem Erwerb und Förderung sozialer Kompetenzen sowie der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.
3. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die seine Ziele nach § 2 unterstützt. Da der Kindergarten als Elterninitiative betrieben wird, muss jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind die Einrichtung besucht, die aktive Vereinsmitgliedschaft erwerben. Dies geschieht durch Abschluss des Betreuungsvertrags, der von allen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Sämtliche Erziehungsberechtigte eines Kindes werden aktive Mitglieder, können ihre Rechte (Stimmrecht etc.) und Pflichten (Zahlungsverpflichtung, Mitarbeit, etc.) aber nur gemeinsam wahrnehmen („Familienmitgliedschaft“). Etwaige zuvor begründete Fördermitgliedschaften der Erziehungsberechtigten werden hierdurch automatisch beendet.
2. Es werden aktive und fördernde Mitglieder sowie Wahl- und Stimmrecht unterschieden. Aktive Mitglieder sind die in einer Familienmitgliedschaft zusammengefassten Erziehungsberechtigten von Kindern, die aktuell die Einrichtung der Elterninitiative besuchen. Sie haben - pro Familienmitgliedschaft - ein Stimmrecht (Stimme bei Abstimmungen) bzw. Wahlrecht (Stimme bei Wahlen). Jedes aktive Mitglied ist darüber hinaus für Ämter und Funktionen des Vereins wählbar. Alle übrigen Vereinsmitglieder sind Fördermitglieder. Fördermitglieder können sich an der Willensbildung in der Mitgliederversammlung durch Wahrnehmung ihres Rederechts beteiligen. Sie haben jedoch weder Stimmrecht noch Wahlrecht. Fördermitglieder sind im Verein wählbar mit Ausnahme der Vorstandsämter.
3. Mit dem Ausscheiden des oder der Kinder aus der Einrichtung ohne gleichzeitigen Verbleib mindestens eines weiteren Kindes wird automatisch die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde umgewandelt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist bei Fördermitgliedern schriftlich zu bestätigen, bei aktiven Mitgliedern folgt die Mitgliedschaft aus dem Abschluss des Betreuungsvertrags. Eine zusätzliche Bestätigung erfolgt nicht. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Ein positiver Bescheid zur Vereinsaufnahme gibt keine Garantie auf einen Kindergartenplatz.
5. Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und die Geschäftsordnung zu beachten.

6. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Fördernde Mitglieder können ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand für das Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Kalendermonats erklären. Aktive Mitglieder können ihren Austritt grundsätzlich nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erklären. Dies gilt nicht – bei Schuleintritt des letzten noch in der Einrichtung verbliebenen Kindes. In diesem Fall wird die aktive Mitgliedschaft in eine fördernde umgewandelt, mit o.g. Austrittsrecht;
- bei örtlichen Veränderungen, die einen Verbleib des Kindes in der Einrichtung unzumutbar erscheinen lassen. In diesem Fall sind die aktiven Mitglieder gehalten, bei Kenntniserlangung von der Veränderung unverzüglich ihren Austritt zu erklären. Das Austrittsdatum wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgelegt. Kommt es zu keinem Einvernehmen, bleibt es bei der regulären Austrittsmöglichkeit.
7. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins (z. B. Nichterbringung von Pflichtstunden) verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann der Vorstand Maßnahmen bis hin zum Ausschluss des Mitgliedes aus der Elterninitiative beschließen. Gegen den Beschluss der Maßnahmen kann das Mitglied unter Wahrung einer Frist von 6 Wochen Berufung einlegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

BEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Fördermitgliedschaft und aktiver Mitgliedschaft wird ein einfacher Mitgliedsbeitrag pro Familie bzw. Familienmitgliedschaft erhoben.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Per Vertrag kann entschieden werden, ob monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder für das ganze Jahr im Voraus bezahlt wird. Sie können per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten und Ähnliches mindern die zu zahlenden Beiträge nicht.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins im Rechtssinne sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Wesentliche Institutionen des Vereins sind daneben der Elternrat und die Gesamtheit der pädagogischen Mitarbeiter.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 31a Abs. 1 BGB wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Es besteht ein Freistellungsanspruch nach § 31a Abs. 2 BGB auch für grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für

Vereinsmitglieder bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben im Sinne des § 31b BGB.

§ 7

VORSTAND

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres gewählt. Dabei kann jedoch nur ein aktives Mitglied je Familienmitgliedschaft in den Vorstand gewählt werden. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Gibt es für jeden Vorstandsposten nur einen Kandidaten, ist eine Blockwahl möglich. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (Funktionszuweisung Personal)
 - c) Zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (Funktionszuweisung: Buchhaltung)
 - d) Dritte/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (Funktionszuweisung: Verwaltung)
 - e) Vierte/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (Funktionszuweisung: Schriftführer/in und Verwaltung des Vereinsvermögens)

Der Vorstand kann durch bis zu zwei Beisitzer ergänzt werden. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand. Der Vorstand kann die Beisitzer mit separaten Projektaufgaben betrauen. Die Beisitzer nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, sind allerdings nicht Teil des Vorstandes. Beisitzer haben daher kein Stimmrecht innerhalb des Vorstandes und vertreten den Verein, vorbehaltlich einer Bevollmächtigung, nicht nach außen. Die Wahl in den Vorstand sperrt andere Erziehungsberechtigte der Familienmitgliedschaft für den Beisitz und umgekehrt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines im Rahmen dieser Satzung, und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, die er mit den pädagogischen Mitarbeitern und dem Elternrat abstimmt. Die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter obliegt dem Vorstand. Das Arbeiterteam und der Elternrat haben das Recht, vor der Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter gehört zu werden.
4. Über die Vorstandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das in digitaler Form oder Papierform abgelegt wird. Beschlüsse können auch im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle

Vorstandsmitglieder am Umlaufverfahren teilnehmen. Das Abstimmungsergebnis ist hierbei zu protokollieren.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Mitglieder des Vorstandes gleichberechtigt vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind hiervon zu unterrichten.
6. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Leitung hat der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Papierform und/oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Das Stimm- und oder Wahlrecht kann auf ein Vereinsmitglied des Vertrauens durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Diese ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Es darf nicht mehr als eine Fremdstimme pro Mitgliedschaft vertreten werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6a. Bei Wahlen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend. Weder bei Abstimmungen noch bei Wahlen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen mitgezählt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des bisherigen und des vorgesehenen neuen Satzungstextes verteilt werden. Ergänzende Änderungsvorschläge müssen bis spätestens 7 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei

Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand, keinem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um unangemeldet Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) Aufgaben des Vereines,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereines.

Es wird durch Handzeichen oder per Stimmkarte abgestimmt und gewählt. Auf Antrag von mindestens einer Familie ist schriftlich und geheim abzustimmen oder zu wählen.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wird von der Mitgliederversammlung kein Protokollführer bestellt, so ist das Protokoll von dem / der Schriftführer/in des gerade abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen.

§ 9

AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung enthalten ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den D P W V, Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat im Sinne des § 2 dieser Satzung.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.